



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00595**
Datum: 07.11.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Heym, Carsten
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	28.11.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Carsten Heym (AfD-Stadtratsfraktion) zum Rederecht von Lobbyisten im Bildungsausschuss

Im letzten Bildungsausschuss wurde dem Vertreter des Stadtelterrates ein umfassendes Rederecht eingeräumt. Der Stadtrat Carsten Heym protestierte gegen diesen, durch Mehrheitsentscheidung bei Abstimmung erzielten, Beschluss und machte dabei geltend, dass dieser nicht durch die Geschäftsordnung gedeckt sei und außerdem gegen das KVG LSA verstoße.

Er forderte seinen Einwand zu Protokoll zu nehmen.

Zum Rederecht führt die derzeit geltende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse in § 9 Abs. 6 aus:

„Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige, Interessenvertreter und durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner zu hören. Sachverständige sind unabhängige natürliche Personen, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde und Erfahrung verfügen, die sie befähigen, allgemeingültige Aussagen zu einem ihnen unterbreiteten Sachverhalt zu treffen. Interessenvertreter sind Personen, die rechtlich zulässig Einzelne, Gruppen, Initiativen oder Unternehmen vertreten.“

In der Rundverfügung 10/2019 vom 03.April 2019 hat sich das

Landesverwaltungsamt explizit zum Rechtsrahmen bezüglich des Rede- und Antragsrechten in der Vertretung und den Ausschüssen geäußert.

So lässt sich das LvWA Sachsen-Anhalt in dieser Rundverfügung u.a. folgendermaßen ein:

„Gesetzlich normierte Rede- und Antragsrechte in der Vertretung und den Ausschüssen bestehen nur für die Mitglieder und für die im KVG LSA genannten Personen im Rahmen der gesetzlichen Formen (sachkundige Einwohner in Ausschüssen - § 49 Abs. 3 KVG LSA; Bürgermeister und Gemeinderäte in den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie Ortschaftsräte in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse - § 83 Abs. 3 KVG LSA; Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse - §§ 85 Abs. 4, 86 Abs. 3 KVG LSA; Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde in den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse - § 96 Abs. 5 KVG LSA). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein generelles selbständiges Rederecht den Mitgliedern von kommunalen Beiräten, die nicht direkt demokratisch legitimiert sind, die Möglichkeit geben würde, jederzeit nach Belieben das Rederecht wahrzunehmen. Die Vertretung und ihre Ausschüsse hätten insoweit keinen Einfluss mehr, in welchem Umfang Nichtmitglieder vom Rede- und Antragsrecht Gebrauch machen. Eine inhaltliche Diskussion und Beratung würde insoweit nicht mehr nur durch die direkt gewählten Mandatsträger erfolgen.“

In Kenntnis der Geschäftsordnung, des KVG LSA und der Rundverfügung des LvWA LSA vom 03.04.2019 frage ich die Verwaltung:

1. Wie ist die rechtliche Einschätzung der Verwaltung bezüglich eines dauerhaften Rederechtes für den Vorsitzenden des Stadtelternrates oder anderer Vertreter von Beiräten bzw. anderen Interessenvertretern im Bildungsausschuss?
2. Ist die Erteilung eines allgemeinen Rederechtes von Vertretern kommunaler Beiräte oder anderer Interessenvertreter für eine gesamte Ausschusssitzung des Bildungsausschusses rechtlich möglich? Falls ja, bitte die einschlägigen Rechtsgrundlagen im Detail aufzuführen.
3. Ist die Erteilung eines allgemeinen Rederechtes für den Bildungsausschuss dauerhaft möglich? Falls ja, bitte ich um die Nennung einschlägigen Rechtsgrundlagen im Detail.
4. Falls 3. mit ja beantwortet wurde: Gilt dieses Rederecht dann nur auf persönlicher oder auch auf institutioneller Ebene?

Carsten Heym

Stadtrat